

FACHBEREICH GERMANISTIK

Bearbeiter/in: Dr. Matthias Dannenberg
Fachbereich Germanistik,
Tel. 83840 67

Dr. Renate Kunze
ZUV, VC, Tel. 83873 530

**Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfachstudium
im Teilstudiengang Linguistik
(Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft)
mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra
am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik am 19.6.1996 die folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich der Studienordnung

(1) Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Gliederung des Studiums im Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin 2/92 vom 20. Januar 1992).

(2) Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) als Haupt- oder Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra wählen.

§ 2

Linguistik als wissenschaftliche Disziplin

(1) Gegenstand der Linguistik (Sprachwissenschaft) ist die menschliche Sprache und die Kommunikation mit Hilfe von Sprache.

(2) Die Hauptgesichtspunkte, unter denen Sprache und Kommunikation linguistisch untersucht werden, lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- der biologische und der psychologische Aspekt:
psychische und biologische Grundlagen der Sprache und ihre Entwicklung; Primär- und Zweitspracherwerb; die Rolle der Sprache im Erkenntnisprozeß; die Rolle der Sprache in Handlungsprozessen;
- der gesellschaftlich-historische Aspekt:
Sprachentstehung und Sprachveränderung; territoriale, soziale und funktionale Differenzierung; Sprachnorm, Sprachvermittlung, Sprachpolitik; Sprache und Geschlecht;
- der systematisch-strukturelle Aspekt:
die Strukturhaftigkeit der Sprache auf den verschiedenen Ebenen der Form und der Bedeutung; strukturelle Bedingungen des Sprachwandels.

Viele dieser Fragestellungen können sowohl

- im Hinblick auf eine Einzelsprache (z.B. Linguistik des Deutschen) oder kontrastiv (z.B. Deutsch – Englisch) als auch

- einzelsprachunabhängig (Allgemeine Linguistik) untersucht werden.

In der Sprachwissenschaft verbinden sich Aspekte der Geistes-, der Sozial- und der Naturwissenschaften. Wissenschaftstheoretische und methodologische Fragestellungen gewinnen deshalb besondere Bedeutung, und zwar fachbezogen als Probleme

- der sprachwissenschaftlichen Theoriebildung,
- der sprachwissenschaftlichen Methodenlehre und
- der Geschichte der Sprachwissenschaft.

§ 3

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

(1) Linguistik an der Freien Universität Berlin:

Teilbereiche der Linguistik im Sinne des § 2, nämlich die Untersuchung von Einzelsprachen oder Sprachgruppen, sind an der Freien Universität Berlin an verschiedenen Fachbereichen vertreten. In zwei Fällen (Vergleichende und indogermanische Sprachwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft) hat die Sprachwissenschaft selbst Fächerstatus; in der Regel ist sie Fachgebiet eines nationalsprachlich definierten sprach- und literaturwissenschaftlichen Faches. Das gilt für die Einzelfächer der Slavistik und der Romanischen Philologie, für die Fächer Englische Philologie, Griechische Philologie und Lateinische Philologie sowie für eine Reihe weiterer europäischer und außereuropäischer Philologien, die im Fächerkatalog der Masterprüfungsordnung verzeichnet sind.

Die Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) am Fachbereich Germanistik ist diesen einzelsprachbezogenen Sprachwissenschaften nebengeordnet, soweit sie sich in besonderer Weise mit der Linguistik des Deutschen befaßt. Sie ist von ihnen unterschieden, weil sie in Forschung und Lehre im Sinne der Allgemeinen Linguistik stärker zusätzlich nach den Grundlagen, Bedingungen, Funktionen und Formen von Sprache und sprachlicher Kommunikation überhaupt fragt.

(2) Lehr- und Forschungsschwerpunkte am Fachbereich im einzelnen:

Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen unter allen der in § 2 genannten Hauptgesichtspunkte angeboten. Fragestellungen zum Deutschen sind in ihrer Richtung kaum eingeschränkt, unterliegen jedoch gewissen Schwerpunktbildungen, die auch den einzelsprachunabhängigen Arbeitsschwerpunkten der Dozentinnen/Dozenten entsprechen.

Auf dieser Grundlage kann ein differenziertes Lehrangebot vor allem in den folgenden Bereichen erwartet werden:

- psychologische und speziell genetische Aspekte von Sprache und Sprechen (Spracherwerb und Kindersprache; Sprachunterricht, Sprache und Erfahrung);
- Sprach- und Grammatiktheorie, insbesondere Syntax und Semantik;
- Linguistik des Deutschen (deutsche Grammatik; dialektale, soziale und funktionale Varianten des Deutschen; Geschichte der deutschen Sprache);
- Soziolinguistik / Sprachsoziologie (Gruppensprachen, Sprachnormen, Deutsch von Ausländern);
- Text- und Kommunikationsanalyse (Pragmatik, Textlinguistik, Gesprächsanalyse) gesprochener und geschriebener Sprache in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und Diskurszusammenhängen.

Das Studienangebot wird im wesentlichen von den linguistischen Fachvertretern am Fachbereich Germanistik getragen. Soweit Lehrveranstaltungen anderer Fächer am Fachbereich bzw. anderer Fachbereiche in den Teilstudiengang integriert

werden können, werden sie im linguistischen Lehrangebot des Fachbereichs mitaufgeführt.

Die in § 8 Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit, sich Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern auf die Gesamtsemesterwochenstunden anrechnen zu lassen, ist nicht an die Bedingung geknüpft, daß die Lehrveranstaltungen im linguistischen Lehrangebot des Fachbereichs mitaufgeführt waren.

§ 4

Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Es gibt eine Reihe von beruflichen Tätigkeitsfeldern, in denen linguistische Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig oder nützlich sind. Ein ausgeprägtes Berufsbild der Linguistin/des Linguisten gibt es aber bisher nicht und wird es möglicherweise auch in Zukunft nicht geben aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen potentiellen Tätigkeitsfeldern.

(2) Je nach Fächerkombination und Studienschwerpunkt kommen vor allem die folgenden Tätigkeitsfelder in Betracht:

- Sprachunterricht als Erst- und Zweitsprachunterricht und Lehre in Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) an nicht-staatlichen Schulen und Sprachlehrinstituten, in der Erwachsenenbildung (auch im sozialen Bereich) und im Ausland;
- Forschung und Lehre im akademischen, z.T. auch im industriellen Bereich;
- Tätigkeiten in Institutionen angewandter Linguistik (Lexikographie, Sprachnormung, Sprachplanung, Sprachübersetzung, Textherstellung und -verbesserung);
- Informations- und Dokumentationswesen (Informationsgewinnung, Herstellung von Dokumentationssystemen, linguistische Datenverarbeitung);
- Tätigkeiten im Medienbereich (Presse, Funk, Fernsehen) und im Verlags- und Bibliothekswesen;
- sprachtherapeutische Berufe (Sprachdiagnostik, Sprachtherapie, Sprachheilpädagogik).

(3) Bei den meisten beruflichen Werdegängen spielt neben der rein fachlichen Ausbildung der Erwerb von sogenannten Schlüsselqualifikationen (kulturelle Allgemeinbildung, Lese- und Analysekompetenz, sprachliches Ausdrucksvermögen) eine entscheidende Rolle. Ein nahtloser Übergang vom Studium in den Beruf darf nicht erwartet werden. Es wird empfohlen, sich über das Fachstudium hinaus auf mögliche Berufsfelder hin zu orientieren.

§ 5

Eingangsvoraussetzungen für das Studium

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung an der Freien Universität Berlin.

§ 6

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, die Qualifikationen und Dispositionen zu erwerben, die für eine reflektierte, wissenschaftliche Beschäftigung mit sprachlicher Kommunikation Voraussetzung sind. Diese Qualifikationen sollen durch die Erarbeitung allgemeiner methodischer Grundlagen und durch problemorientiertes Erarbeiten von Kenntnissen und Fähigkeiten im Gegenstandsbereich sprachlicher Kommunikation erworben werden. Dabei sollen die Beziehungen zu anderen Wissenschaften und die möglichen Praxisfelder der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) berücksichtigt werden.

(2) Diese Studienziele erfordern Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine außer in begründeten Ausnahmefällen Englisch sein muß. Die Kenntnisse in der ersten Fremdsprache und die in der zweiten Fremdsprache sollen denen entsprechen, die in fünf bzw. drei Schuljahren erworben werden. Der Nachweis kann erbracht werden durch

- das Abiturzeugnis oder andere Schulzeugnisse
- die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen der Universität oder anderer Sprachinstitute.

Über die Anerkennung in Zweifelsfällen entscheiden der Prüfungsausschuß bzw. dessen Beauftragte.

Nachzuweisen sind diese Kenntnisse am Ende des Grundstudiums. Falls sie bei der Aufnahme des Studiums nicht vorhanden sind, wird dringend empfohlen, sie möglichst bald zu erwerben.

§ 7

Regelstudienzeit

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung sind für eine Regelstudienzeit von neun Semestern konzipiert.

(2) Studierende, die die in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, können sich auch vorzeitig zur Prüfung melden.

(3) Ist das Studium ein Zusatzstudium im Sinne des § 6 der Magisterprüfungsordnung, so kann es auf vier Semester konzentriert werden.

§ 8

Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des Studiums im Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) bis zur Abschlußprüfung beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS), wenn es als Hauptfach, 30 SWS, wenn es als Nebenfach studiert wird.

Der Umfang des Zusatzstudiums entspricht gemäß § 6 Abs. 3 Magisterprüfungsordnung dem eines Studiums im Hauptfach.

(2) Die Anteile des Grund- und des Hauptstudiums an den Gesamtsemesterwochenstunden sind in § 15 geregelt.

(3) Auf die Gesamtsemesterwochenstunden können Lehrveranstaltungen, die die Studierenden in anderen Fächern besucht haben, bis zur Höhe von 24 SWS im Hauptfachstudium und bis zur Höhe von 12 SWS im Nebenfachstudium angerechnet werden, wenn sie sprachwissenschaftliche Gegenstände betreffen oder in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem linguistischen Studium standen. Die Anerkennung solcher Lehrveranstaltungen richtet sich nach § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 9

Studieninhalte

Die Studieninhalte sind bestimmt durch die Studienziele und den Rahmen der in § 2 beschriebenen Gegenstände der Linguistik als wissenschaftlicher Disziplin. Dieser Rahmen erfährt eine gewisse Einschränkung durch die Bildung von Lehr- und Forschungsschwerpunkten der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) am Fachbereich Germanistik (vgl. § 3 Abs. 2) und bedarf einer sinnvollen Einschränkung und Konkretisierung entsprechend den jeweiligen Studieninteressen, Fächerkombinationen und angestrebten größeren beruflichen Tätigkeitsfeldern. Die obligatorischen Studieninhalte werden, differenziert nach Grund- und Hauptstudium, in den §§ 18 und 22 benannt.

§ 10

Beziehungen zu anderen Teilstudiengängen

(1) Neben den Beziehungen zu den sprachwissenschaftlichen Fachgebieten der nationalen Philologien (Französisch, Englisch, Russisch etc.) steht die Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) am Fachbereich Germanistik in enger Verbindung zur Neueren deutschen Literatur und zur Älteren deutschen Literatur und Sprache. Daraus ergeben sich bei bestimmten Fächerkombinationen Studienanforderungen gemäß § 17 Abs. 3. Auf der anderen Seite ist das Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) mit beliebigen anderen Fächern frei kombinierbar im Rahmen der Magisterprüfungsordnung. Gerade als Allgemeine Sprachwissenschaft und im Hinblick auf potentielle berufliche Tätigkeitsfelder (vgl. § 4) und die langfristige Erweiterung der beruflichen Möglichkeiten von Linguistinnen/Linguisten kann das Fach auch mit nicht-philologischen Fächern (z.B. Philosophie, Psychologie, Soziologie) kombiniert werden.

(2) Unter Berücksichtigung des Fächerkatalogs der Magisterprüfungsordnung und der faktischen Häufigkeit von Fächerkombinationen in Magisterstudiengängen werden im folgenden für einzelne Kombinationsfächer linguistische Arbeitsbereiche angegeben, die in besonderer Weise interdisziplinär mit dem jeweils anderen Fach bzw. der Fächergruppe verbunden sind:

- Fremdsprachliche Philologien: Systematisch-strukturelle Sprachanalyse, allgemeinlinguistisch oder kontrastiv-einzelsprachbezogen;
- Neuere deutsche Literatur / Ältere deutsche Literatur und Sprache: Linguistische Poetik und Literaturtheorie, Textlinguistik und Rhetorik, Linguistik des Deutschen;
- Geschichtswissenschaften: Sprachgeschichte und Theorie der Sprachveränderung, allgemeinlinguistisch oder auf das Deutsche bezogen; Dialektforschung;
- Philosophie, insbesondere Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie und Logik: Theorie der Wissenschaftssprache, Sprechakttheorie, logische Semantik, Sprache und Erkenntnis, Begriffsgeschichte;
- Psychologie: Genetische Aspekte von Sprache und Sprechen (Erst- und Zweitspracherwerb), Sprache und Wahrnehmung, Kognition und Affekt;
- Erziehungswissenschaft: Sprachvariation (Soziolinguistik, Dialektforschung) und Sprachvermittlung, Sprachlehrforschung;
- Kommunikationswissenschaften/Informatik: Strukturell-formale Sprachanalyse, linguistische Datenverarbeitung, Methodologie der Datenerhebung, Sprachstatistik;
- Publizistik: Sprache und Kommunikation in den Massenmedien, funktionale Sprachdifferenzierung, Wort-Bild-Beziehung;
- Soziologie / Politologie: Sprachanalyse unter gesellschaftlich-historischem Aspekt, Sprache als gesellschaftliche Institution und ihre funktionale Differenzierung (Soziolinguistik, linguistische Pragmatik, Gesprächsanalyse), Sprachpolitik;
- Naturwissenschaftliche Fächer: Biologische Grundlagen der Sprache und ihrer Entwicklung; Sprache unter physikalischem Aspekt (Phonetik).

§ 11

Studienorganisation

(1) Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte werden in der Regel in den Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Grundkurs, Proseminar, Übung, Hauptseminar, Oberseminar und Kolloquium vermittelt.

Grundkurse sind die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums, Hauptseminare und Oberseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums. Vorlesungen, Übungen und Proseminare sind Wahlveranstaltungen in der Regel für Studierende aller Studienabschnitte, Kolloquien sind Wahlveranstaltungen in der Regel für Studierende des Hauptstudiums. Für Hauptfachstudierende aller Studienabschnitte sind Proseminare auch Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) Arbeitsformen

Die Arbeitsformen in den Lehrveranstaltungen variieren mit den Formen der Lehrveranstaltungen und dem didaktischen Konzept der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten. Typische Arbeitsformen sind:

- der Dozentinnen-/Dozentenvortrag in der Vorlesung, zeitlich beschränkt auch in anderen Lehrveranstaltungsformen;
- die gemeinsame Analyse primärsprachlicher Äußerungen und Texte bzw. die Besprechung linguistischer Veröffentlichungen in den Sitzungen;
- der mündliche Vortrag der Studierenden (Referat);
- die Anfertigung schriftlicher Diskussionsvorlagen für eine Seminarsitzung oder eines Sitzungsprotokolls;
- das Schreiben einer Klausur am Ende des Semesters;
- die Anfertigung einer Hausarbeit;
- Korrektur und Besprechung schriftlicher Arbeiten in Seminarsitzungen bzw. individuell in den Sprechstunden der Dozentinnen/Dozenten;
- Mitarbeit in Kleingruppen (Tutorien)

Eine große Bedeutung kommt dem Selbststudium der Studierenden zu, sowohl vor- oder nachbereitend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung als auch in Ergänzung zu Lehrveranstaltungen.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Um die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Fachstudiums zu unterstützen, stehen verschiedene Formen der Beratung zur Verfügung.

(2) Die Studienfachberatung Deutsche Philologie berät in allen Fragen, die speziell die Fächer und Studiengänge betreffen, die im Rahmen der Deutschen Philologie studiert werden können, u. a. das Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft). Ihr Besuch wird dringend empfohlen.

Die Studienfachberatung sollen alle Studierenden im Haupt- und Nebenfach mindestens dreimal während des Studiums wahrnehmen:

- zu Beginn des Grundstudiums
- zu Beginn des Hauptstudiums und
- während des Hauptstudiums, im 7. oder 8. Semester.

Die Studienfachberatungen am Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums werden als Informationsveranstaltungen angeboten. Daneben besteht die Möglichkeit zur individuellen Studienfachberatung.

(3) Die Dozentinnen/Dozenten des Faches Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) stehen zur Beratung in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Sie beraten in allen Fragen, die ihre Lehrveranstaltungen betreffen und können neben der individuellen Studienfachberatung auch für alle Fragen des Fachstudiums in Anspruch genommen werden.

Da diese Studienordnung die konkrete Ausgestaltung des Hauptstudiums wesentlich weniger festlegt als das Grundstudium, sollten besonders die Planung des Hauptstudiums

und die inhaltliche und methodische Schwerpunktbildung, eventuell mehrfach, mit einer prüfungsberechtigten Dozentin/einem prüfungsberechtigten Dozenten besprochen werden.

Außerdem gibt es eine studentische Studienberatung.

(4) Der Information und Beratung dienen auch:

- Merkblätter des Fachbereichs
- das jedes Semester erscheinende „Kommentierte Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ des Fachbereichs Germanistik
- das jedes Semester erscheinende Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin
- das Studienhandbuch der Freien Universität Berlin
- schriftliche Unterlagen, die von den Dozentinnen/Dozenten zu Beginn des Semesters für einzelne Lehrveranstaltungen ausgegeben werden.

(5) Darüber hinaus berät die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung fachunspezifisch bei allen, auch persönlichen Problemen im Studium und Examen.

§ 13

Beratung in Zulassungs- und Anerkennungsfragen

(1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Germanistik ist zuständig für die Zwischenprüfung im Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft). Er ist zuständig für die Magisterprüfung, wenn Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) Hauptfach (mit zwei Nebenfächern) bzw. erstes Hauptfach (mit einem weiteren Hauptfach) ist. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß auch über die Zulassung für die weiteren Fächer im Rahmen der jeweiligen Fächerkombination. In Zweifelsfällen hört er die für die weiteren Fächer zuständigen Prüfungsausschußvorsitzenden an.

(2) In allen die Zulassung zu den Prüfungen und die Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen betreffenden Fragen (s. § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten) sollen sich die Studierenden frühzeitig durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuß bzw. dessen Beauftragte beraten lassen.

§ 14

Modalitäten der Leistungskontrolle im Studium

(1) Leistungskontrollen im Studium finden nur in Lehrveranstaltungen statt, die Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sind. Das Ergebnis von Leistungskontrollen wird durch Leistungsnachweise (Seminarscheine) gemäß Abs. 2 bescheinigt.

(2) Leistungsnachweise (Seminarscheine) für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden nur dann ausgestellt, wenn die/der Studierende an den Sitzungen der betreffenden Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen und eine mindestens ausreichende Leistung in Form einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit, Klausur, Ausarbeitung eines Referats oder eine gleichwertige Leistung) erbracht hat.

Regelmäßige Teilnahme ist grundsätzlich gegeben, wenn nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungstermine versäumt werden.

Weitere Teilnahme- und Leistungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen, in der Regel in der ersten Sitzung, verbindlich festgelegt.

(3) Für die Leistungsnachweise sollten alle Studierenden in jedem Studienabschnitt (Grundstudium, Hauptstudium) jeweils von unterschiedlichen Formen schriftlicher Arbeiten (insbesondere Hausarbeit und Klausur) Gebrauch machen.

Studierende im Hauptfach sollen im Grundstudium und müssen im Hauptstudium mindestens einen der jeweils geforderten Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erwerben.

Hausarbeiten sollen in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters (31.3. bzw. 30.9.) fertiggestellt und zur Beurteilung übergeben werden.

Der Umfang von Hausarbeiten sollte im Grundstudium 10 Seiten, im Hauptstudium 15 Seiten nicht überschreiten.

Hausarbeiten und Ausarbeitungen von Referaten können als Einzel- oder als Gruppenleistung erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muß der je eigene Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Leistungsnachweise (Seminarscheine) für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen enthalten die Bestätigung darüber, daß die/der Studierende regelmäßig teilgenommen und die Lehrveranstaltung mit Erfolg besucht hat, ferner Angaben über den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung sowie über die Art und den Gegenstand der von der/dem Studierenden erbrachten individuellen Leistungen.

Auf Wunsch der Studierenden werden Leistungsnachweise gemäß der Notenskala § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung benotet.

(5) Die Beurteilung der in Form schriftlicher Arbeiten erbrachten Leistungen wird von den Dozentinnen/Dozenten schriftlich formuliert und in geeigneter Weise erläutert.

Arbeiten mit erheblichen sprachlichen Mängeln (z.B. in der Elementargrammatik, in der Rechtschreibung, im Ausdruck) werden nicht als ausreichende Leistungen anerkannt. Hausarbeiten, die solche Mängel aufweisen, werden zur einmaligen Überarbeitung zurückgegeben.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis nicht erteilt wurde, müssen wiederholt werden.

(7) Der Besuch von Wahlveranstaltungen wird in der Regel ohne formelle Leistungskontrolle anhand des Studienbuches nachgewiesen.

§ 15

Studienaufbau und Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium wird im Haupt- und im Nebenfachstudium in der Regel nach vier Semestern abgeschlossen. Für den Studienabschluß des Magisters/der Magistra sind in der Regel insgesamt acht Semester erforderlich.

(3) Die Gesamtsemesterwochenstunden – 60 für Hauptfachstudierende, 30 für Nebenfachstudierende – sind auf das Grund- und das Hauptstudium so zu verteilen, daß der Umfang des Grundstudiums für Haupt- und Nebenfachstudierende mindestens 16 SWS beträgt, der Umfang des Hauptstudiums für Hauptfachstudierende mindestens 30 SWS, für Nebenfachstudierende mindestens 12 SWS.

II. Grundstudium

§ 16

Ziele

Ziel des Grundstudiums ist es,

- sich einen Überblick über die Arbeitsbereiche des Faches zu verschaffen, um sich im Gesamtbereich der Linguistik und in ihren Beziehungen zu anderen Wissenschaften orientieren zu können;

- sich fachbezogen die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten wissenschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der linguistischen Sprachbeschreibung, anzueignen;
- unter Anleitung an Gegenständen begrenzter Reichweite zu lernen, wissenschaftliche Fragen zu stellen und zu bearbeiten.

§ 17 Aufbau

(1) Pflichtveranstaltungen für Haupt- und Nebenfachstudierende sind die Grundkurse A (Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft [2 Semesterwochenstunden]), B (Einführung in die Sprachbeschreibung [2 SWS]) und C (Ausgewählte Probleme der Sprachwissenschaft [2 SWS]).

Die Grundkurse A und B bilden die Einführungsphase. Sie können – je nach Lehrangebot – als zweistündige Kurse oder als kombinierter vierstündiger Kurs absolviert werden. Im ersteren Fall sollte B nicht vor A besucht werden.

Der Grundkurs C bildet die weiterführende Phase. Sein Besuch setzt den erfolgreichen Abschluß der Grundkurse A und B voraus.

(2) Für Studierende mit Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) als Hauptfach sind zusätzlich zwei zweistündige Proseminare als Wahlpflichtveranstaltungen obligatorisch. Die Teilnahme an diesen Proseminaren setzt den erfolgreichen Abschluß der Grundkurse A und B voraus.

(3) Studierende, die außer der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) noch ein weiteres Fach der Deutschen Philologie als Magisterfach wählen, sind verpflichtet, die obligatorischen Grundkurse A und B auch im jeweils dritten Fach mit Erfolg zu absolvieren.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise gemäß § 14 bescheinigt.

(5) Um die erforderliche Mindestanzahl von 16 SWS im Grundstudium zu erreichen (vgl. § 15), können zusätzliche Wahlveranstaltungen aus dem Angebot an Vorlesungen, Proseminaren und Übungen gewählt werden. Mit besonderer Genehmigung der Dozentin/des Dozenten können auch vor Abschluß des Grundstudiums Kolloquien, nicht aber Haupt- und Oberseminare besucht werden.

§ 18 Inhalte

(1) Einführungsphase

Grundkurs A: Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft

Der Kurs behandelt die Ziele, Gegenstände, Methoden und fachbezogenen Arbeitstechniken der Linguistik und Fragen, die das Studium der Sprachwissenschaft betreffen (Studien- und Berufserwartungen, Rolle der Linguistik im Studiengang, Lehre und Forschung am Fachbereich, Studienordnung und Studienaufbau).

Grundkurs B: Einführung in die Sprachbeschreibung

Ziel des Kurses ist die Einführung in die linguistische Sprachbeschreibung anhand primären Sprachmaterials. Die Fähigkeit zur Sprachbeschreibung wird durch Einführung in grundlegende Teilbereiche linguistischer Analyse (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) erworben. Dies kann auch im Rahmen einer textlinguistischen, soziolinguistischen, sprachgeschichtlichen oder anderen Fragestellung geschehen.

(2) Weiterführende Phase

Grundkurs C: Ausgewählte Probleme der Sprachwissenschaft

Ziel des Grundkurses ist es, die in den Kursen A und B erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht an exemplarisch ausgewählten Gegenständen und Fragestellungen.

(3) Proseminare und Übungen

Die Inhalte von Proseminaren und Übungen haben in der Regel eine begrenzte Reichweite; die Themen erstrecken sich wechselnd über den Gesamtbereich der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft).

Proseminare sind in der Regel an Sachproblemen, Übungen an methodischen Problemen orientiert. Letztere können auch hilfswissenschaftlicher Natur sein.

§ 19 Abschluß

Das Grundstudium im Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren regelt die Zwischenprüfungsordnung.

III. Hauptstudium

§ 20 Ziele

Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung, Vertiefung und Differenzierung des im Grundstudium erworbenen Verständnisses von sprachlicher Kommunikation.

§ 21 Aufbau

(1) Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sind für die Studierenden im Haupt- und im Nebenfach die Hauptseminare und Oberseminare, für Studierende im Hauptfach zusätzlich auch die Proseminare des Faches.

Die Hauptseminare des Faches sind in die Gruppen A und B eingeteilt.

(2) Der erfolgreiche Besuch mindestens eines Hauptseminars der Gruppe A ist für alle Haupt- und Nebenfachstudierenden obligatorisch und ist Voraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren der Gruppe B.

Für Nebenfachstudierende ist der Besuch eines weiteren, für Hauptfachstudierende der Besuch zweier weiterer Hauptseminare aus der Gruppe A oder B verpflichtend. Eines dieser Hauptseminare kann durch ein Oberseminar ersetzt werden.

Für Studierende im Hauptfach ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung des Faches obligatorisch.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Hauptseminaren und – für Studierende im Hauptfach – an der geforderten weiteren Wahlpflichtveranstaltung wird durch Leistungsnachweise gemäß § 14 bescheinigt.

(4) Um die erforderliche Mindestanzahl von 12 bzw. 30 SWS im Hauptstudium (vgl. § 15) zu erreichen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gesamten linguistischen Lehrangebot mit Ausnahme der Grundkurse gewählt werden; doch sollte auf die Kolloquien als die eigentlichen Wahlveranstaltungen des Hauptstudiums besonderes Gewicht gelegt werden.

§ 22 Inhalte

(1) Die Hauptseminare der Gruppe A haben jeweils größere Arbeitsbereiche der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) (wie Semantik, Textanalyse, Varianten der deutschen Sprache oder anderes) zum Gegenstand, die in sachlicher oder methodischer Hinsicht für das Studium der Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) generell von Bedeutung sind.

Die Hauptseminare der Gruppe B bauen entweder auf Hauptseminaren der Gruppe A auf und können mit diesen zu einem Jahresseminar verbunden werden, oder sie thematisieren spezielle linguistische Arbeitsbereiche, um die Möglichkeiten der Schwerpunktbildung, z.B. auch in Verbindung mit anderen Disziplinen, zu erweitern.

(2) Die Kolloquien ergänzen das Lehrangebot im Hauptstudium. Sie enthalten, nicht notwendig in jedem Semester, mindestens die folgenden Typen:

- Forschungskolloquien in Verbindung mit Forschungsprojekten der Dozentin/des Dozenten oder mehrerer Dozentinnen/Dozenten am Fachbereich,
- Lektürekolloquien zur Lektüre und Besprechung wichtiger neuer Literatur in den sprachbezogenen Wissenschaften,
- Examenskolloquien für Studierende in den abschließenden Semestern.

§ 23 Schwerpunktbildung

(1) Intensivere wissenschaftliche Arbeit, forschendes Lernen und die eigene Mitarbeit an Forschungsprojekten in den späteren Studiensemestern müssen notwendig zur Spezialisierung führen. Die Studierenden sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, im Hauptstudium auf der breiteren Basis des Grundstudiums und der Hauptseminare der Gruppe A auswählend Schwerpunkte zu bilden, die sich an ihren unterschiedlichen Fächerkombinationen, den möglichen Berufsfeldern und den individuellen Erkenntnisinteressen orientieren.

(2) Schwerpunktbildung als solche und die möglichen Schwerpunkte im einzelnen werden von der Studienordnung nicht vorgeschrieben, sondern sind als Anregung aufzufassen, deren Verwirklichung durch geeignete Planung und Strukturierung des Lehrangebots und durch Beratung der Studierenden unterstützt werden muß. Dabei sind zu starke Eingrenzungen zu vermeiden.

Die Schwerpunkte sollten sich an die in § 2 Abs. 2 genannten Hauptgesichtspunkte anlehnen oder an Teilbereiche ver-

gleichbarer Größenordnung, die sich auf andere Weise über eine sinnvolle theoretische, methodische oder gegenstandsbezogene Eingrenzung ergeben.

(3) Die Schwerpunktbildung dient nicht nur der Strukturierung des Hauptstudiums, sondern auch der Vorbereitung auf die Magisterprüfung.

§ 24 Abschluß

(1) Das Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren sind in der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 geregelt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 6 Magisterprüfungsordnung sind das Zwischenprüfungszeugnis, die Leistungsnachweise gemäß § 21 sowie der Nachweis des Besuches linguistischer Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums in Höhe von mindestens 12 SWS im Nebenfach bzw. 30 SWS im Hauptfach.

(3) Für die Fachprüfung sind bei der Meldung zur Magisterprüfung zwei oder drei Schwerpunkte anzugeben. Dabei ist § 23 Abs. 2 zu beachten.

§ 25 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Teilstudiengang Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) an der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) an der Freien Universität Berlin nach dem 20. Januar 1992, aber vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) mit dem Abschluß des Magisters am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin vom 19. Dezember 1990, geändert am 12. Juni 1991, oder nach dieser Ordnung durchführen wollen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

FACHBEREICH GERMANISTIK

Bearbeiter/in: Dr. Matthias Dannenberg
Fachbereich Germanistik,
Tel. 83840 67

Dr. Renate Kunze
ZUV, VC, Tel. 838 73 530

Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra am Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik am 19.6.1996 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen.*

§ 1

Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) als Haupt- oder Nebenfach in Studiengängen mit dem Abschluß des Magisters/der Magistra studieren.

§ 2

Bedeutung und Ziel der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums (vgl. §§ 15 und 19 Studienordnung).

(2) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums.

(3) In der Zwischenprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß während des Grundstudiums Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 16-18 der Studienordnung erworben wurden und damit die Voraussetzungen für eine sinnvolle und erfolgreiche Weiterarbeit in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums gegeben sind.

§ 3

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Zwischenprüfung hat die Form einer Einzelprüfung oder auf Wunsch der Kandidatinnen/Kandidaten einer Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmerinnen/Teilnehmern.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten pro Kandidatin/Kandidat.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für alle Angelegenheiten der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs und hat folgende Zusammensetzung: drei Professorinnen/Professoren, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student im Hauptstudium.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.

(3) Bis auf das studentische Mitglied werden alle Mitglieder des Prüfungsausschusses für zwei Jahre bestellt. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wird für die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann der/dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Sie kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt in Angelegenheiten, die einzelne Kandidatinnen/Kandidaten betreffen, nichtöffentlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Prüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich im Prüfungsbüro des Fachbereichs.

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters.

Über die verfahrenstechnischen Einzelheiten der Anmeldung informiert der Fachbereichsrat in Merkblättern.

(2) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Für die Meldung und Zulassung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. die Allgemeine oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung;
2. die Bescheinigung der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin für das Fach Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) mit dem Studienabschluß Magisterexamen;
3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob sie/er bereits früher eine Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem Teilstudiengang Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft) oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Mai 1997.